

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1976	Nummer 102
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	17. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	1843

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 8. 1976	Mitt.-Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 7. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 7. 1976 1859

I.

764

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 17. 8. 1976 – II/A 1 – 182 – 58 – 35/76 –

1. Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 46 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. h der Verbandsatzung vom 28. 8. 1950 (MBI. NW. S. 815/SMBI. NW. 764), zuletzt geändert am 14. 6. 1964 (MBI. NW. 1965 S. 280), am 10. 9. 1975 und 11. 6. 1976 die Neufassung der Satzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 46 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 22. 12. 1975 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden.
3. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung verliert die Satzung vom 28. 8. 1950 ihre Gültigkeit.
4. Die Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, die am 1. 1. 1977 in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 10 Sitzungen des Verbandsvorstandes
- § 11 Ausschüsse des Verbandsvorstandes
- § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung des Verbandsvorstehers
- § 14 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 15 Vertretung, Form der Rechtsgeschäfte

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Prüfungsstelle
- § 18 Sparkassenschule

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 19 Rechnungsjahr
- § 20 Haushaltsplan, Umlageberechnung
- § 21 Deckung der Verbandskosten
- § 22 Verzinsung des Stammkapitals
- § 23 Rechnungslegung
- § 24 Haftung

V. Schlußbestimmung

- § 25 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger im Landesteil Westfalen-Lippe bilden den

Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband

mit dem Sitz in Münster.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit dem Sparkassenwesen durch Förderung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages und durch die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere
- a) die Beratung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
 - b) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen;
 - c) die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
 - d) die Förderung der technischen und sonstigen Entwicklungen im Sparkassenbereich sowie die Beobachtung dieser Entwicklungen in der übrigen Kreditwirtschaft;
 - e) die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen;
 - f) die berufliche Bildung von Mitarbeitern der Mitgliedssparkassen;
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen; u.a. mit denen des öffentlichen Bausparwesens und des öffentlichen Versicherungswesens;
 - h) die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

- (2) Der Verband ist Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Westfälischen Provinzial-Versicherungen - Sparkassenversicherungen -, und zwar mit Anteilen, die sich aus deren Satzungen ergeben.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband sich an Rechtspersonen des öffentlichen und privaten Rechts sowie an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.
- (4) Dem Verband obliegt die Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten.
- (5) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.
- (6) Der Verband kann für einzelne Mitgliedssparkassen besondere Leistungen übernehmen, die den Rahmen der für alle Mitgliedssparkassen gleichartig zu erfüllenden Aufgaben überschreiten.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

- (1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.
- (2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1.000,— DM oder ein Vielfaches davon lauten. Die Einzelanteile werden nach den anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem vom Verbandsvorstand festzulegenden Stichtag unter Abrundung festgesetzt.
- (3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Verbandsvorstand festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, erstmals zum 1.1.1980, sodann nach jeweils 5 Jahren, neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 31, 32 und 33 SpkG eine Veränderung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten bei den Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

II. Organe des Verbandes

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandesversammlung,
- der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedsparkassen und ihren Gewährträgern entsandten Vertreter. Ferner gehören der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an.
- (2) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung
 - a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, wenn der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, bei Zweckverbandsparkassen der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes Vorsitzender ist, ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats, das der Vertretung angehören muß und von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird,
 - b) den Vorsitzenden des Kreditausschusses,
 - c) den Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3)
 1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten.
 2. Für das Mitglied der Vertretung nach Absatz 2 Buchst. a) wird in der dort bestimmten Weise ein Vertreter gewählt.
 3. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten.
 4. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bank vertreten lassen.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Absatz 2 Buchst. a) wird von der Vertretung der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Präsident) und ein 1. und 2. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Gewährträger der Mitgliedssparkassen gewählt. Zwei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrates oder Vorsitzender des Kreditausschusses von Mitgliedssparkassen - Absatz 2 Buchst. a) und b) -, einer Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse - Absatz 2 Buchst. c) - sein.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter früher als 1 Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in der nächsten Verbandsversammlung in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Der Vorsitzende führt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden sein Amt weiter; das gleiche gilt für seine beiden Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt:
 - a) den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter,
 - b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter nach § 8 Absatz 3,
 - c) den Verbandsvorsteher,
 - d) ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift nach § 7 Absatz 10.
- 3) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 und 3,
 - c) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Ausschluß der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 25 Absatz 1 und 2,
 - d) die Abnahme der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,

- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
- f) die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Sitzungen der Versammlungen

- (1) Die Versammlung wird auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedsparkassen zu Händen der Mitglieder der Versammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluß des Vorstandes bis auf höchstens 1 Woche abgekürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Versammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Versammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.
- (5) Die Mitglieder der Versammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- (7) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Versammlung anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Versammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, die Beschlüsse zu § 6 Absatz 3 Buchst. a) und f) mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im übrigen gilt § 35 Absatz 2 Satz 3 bis 6 der Gemeindeordnung.
- (10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern, dem Verbandsvorsteher, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, dem Landesobmann und 15 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung zu je 1/3 aus den in § 5 Absatz 2 genannten Personengruppen gewählt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen, der das ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Der Verbandsvorsteher und der Landesobmann werden bei Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bank vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entfallen. Scheidet ein Mitglied früher als 1 Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Für den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über seine Beschlüsse.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, der Westfälischen Provinzial-Versicherungen - Sparkassenversicherungen - und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Gewährträgerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
- b) die Regelung der Anstellungsbedingungen des Vorstandsvorstehers,
- c) die Beschlußfassung über die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule sowie ihrer Stellvertreter,
- d) die Bestellung eines Mitgliedes nach § 15 Absatz 2 und 3 Satz 2.

(3) Der Vorstand beschließt nach Beratung im Haushalts- und Personalausschuß über:

- a) die Festsetzung der Einzelanteile der Sparkassen am Stammkapital des Verbandes und des Stichtages für deren Berechnung und für Ausgleichszahlungen nach §§ 3 und 25,
- b) die Verzinsung des Stammkapitals,
- c) die Festsetzung der Prüfungsgebühren,
- d) den Erlaß der Gebührenordnung für die Westfälisch-Lippische Sparkassenschule,
- e) die Festsetzung von Gebühren für Leistungen nach § 2 Absatz 6,
- f) die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen sowie über Sonderregelungen nach § 25 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
- g) die Aufstellung des Stellenplanes und des Haushaltsplanes,
- h) den Rückgriff auf das Vermögen des Verbandes und die Aufnahme von Darlehen zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes,
- i) die Bestimmung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung,
- j) die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht.

(4) Der Vorstand entscheidet ferner über:

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- b) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 27,
- c) die Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule,
- d) sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Vorstandsvorsteher zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 10**Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand - auch nachträglich - auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, der Leiter der Prüfungsstelle und der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil. Der Verbandsvorsteher kann darüber hinaus für einzelne Punkte der Tagesordnung Mitarbeiter des Verbandes hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, 6 weitere Mitglieder nach § 8 Absatz 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort in Satz 2 genannten Fristen je eine Woche betragen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen (§ 9 Absatz 3 Buchst. h) sowie Beschlüsse nach § 9 Absatz 4 Buchst. a) und b) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.
- (8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11**Ausschüsse des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben, für die er zuständig ist, auf Ausschüsse zur Vorbereitung oder Entscheidung widerruflich übertragen. Hat der Ausschuß selbständige Entscheidungsbefugnisse, so dürfen ihm nur Mitglieder des Verbandsvorstandes angehören. Zu Mitgliedern beratender Ausschüsse können auch Dritte berufen werden.

- (2) Der Haushalts- und Personalausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Verbandsvorstandes. Seine Zusammensetzung und Aufgaben regelt die vom Verbandsvorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer

- (1) Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (2) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen und trägt die Bezeichnung Geschäftsführender Präsident.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsgeschäftsführer vertreten, in Angelegenheiten der Prüfungsstelle von deren Leiter.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband und nimmt die unmittelbare Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes wahr. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat vor Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter den Verbandsvorstand anzuhören und hinsichtlich der Anstellungsbedingungen des Leiters der Prüfungsstelle das Einvernehmen des Verbandsvorstandes einzuholen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

§ 15

Vertretung, Form der Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher wird der Verband durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, durch die in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind, Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von dem Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes mitgezeichnet werden.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer (Direktor), im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsorgane, die Prüfungsstelle oder die Sparkassenschule zuständig sind, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17**Prüfungsstelle**

- (1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Prüfungsstellenleiter und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.
- (2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen - ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens - Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlaßt worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.
- (3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

§ 18**Sparkassenschule**

- (1) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenschule wird vom Schulleiter (Direktor), im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet.
- (2) Der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule obliegt im Rahmen der einschlägigen Gesetzesvorschriften und der Schulsatzung die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen.
- (3) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenschule nimmt Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen wahr.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes**§ 19****Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20**Haushaltsplan, Umlageberechnung**

- (1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Haushaltsplanes nebst Stellenplan und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebende Umlage vor.
- (2) Bei den Ansätzen des Haushaltsplanes und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

§ 21**Deckung der Verbandskosten**

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes und der Kostenbeitrag der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.
- (2) Erbringt der Verband nach § 2 Absatz 6 für eine einzelne Sparkasse besondere Leistungen, die den Rahmen der für alle Mitgliedssparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreiten, soll er eine den Kosten angemessene Gebühr verlangen.
- (3) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen, eine außerordentliche Umlage erheben oder Darlehen aufnehmen.

§ 22**Verzinsung des Stammkapitals**

Die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital werden in der vom Verbandsvorstand festzusetzenden Höhe aus den Erträgen verzinst, die der Verband aus seinen Beteiligungen an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, an den Westfälischen Provinzial-Versicherungen - Sparkassenversicherungen - und an anderen Einrichtungen erzielt.

§ 23**Rechnungslegung**

- (1) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich eine Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie von dem Abschlußprüfer prüfen.
- (2) Die Haushaltsrechnung, der Jahresbericht und der Prüfungsbericht werden vom Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand und von diesem mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vorgelegt.
- (3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 24**Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.
- (2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V. Schlußbestimmungen**§ 25****Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes**

- (1) Bei Erweiterung des Verbandsgebietes werden die Sparkassen und Gewährträger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Statt dessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Abtrennung eines Teiles des Verbandsgebietes scheiden die Sparkassen und die Gewährträger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Gewährträgers.

§ 26**Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 27**Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 24 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitglieds-sparkassen ausgezahlt, im übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

– MBl. NW. 1976 S. 1843.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 7. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 7. 1976

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 8. 1976 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
40414	Lohntarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 29. 6. 1976	1. 4. 1976	4094/17
40415	Lohntarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Westfalen-Lippe vom 29. 6. 1976.	1. 4. 1976	5015/7
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
40416	Lohntarifvertrag für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1976	1. 1. 1976	4782/9
40417	2. Änderungstarifvertrag vom 21. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1970.	1. 1. 1976	4782/10
40418	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1976	1. 2. 1976	5106/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
40419	Vereinbarung für Arbeiter der Werkstatt Dortmund-Kurl der Deilmann-Haniel GmbH – Übernahme der Tarifverträge für die Bergbau-Spezialgesellschaften – vom 2. 6. 1976	1. 7. 1976	5181/3
40420	Vereinbarung für Angestellte wie vor	1. 7. 1976	5181/4
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
40421	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 23. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 4. 1976	4964/21
40422	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der VEGLA-Gruppe Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit der Verwaltung in Köln sowie den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf Kinon Aachen, Textilglaswerk Herzogenrath und dem Verkauf GEVETEX Düsseldorf sowie der Firmen Grünzweig und Hartmann und Glasfaser AG in Bergisch Gladbach mit Protokollnotiz vom 27. 4. 1976	1. 4. 1976	5036/9
40423	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Rheinische Ziehglass AG und Spiegelglaswerke Germania, beide in Köln 90 (Porz), vom 9. 7. 1976	1. 8. 1976	5078/11
40424	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . .	1. 8. 1976	5078/12
40425	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma EBM Isolierglas GmbH, Greven, vom 13. 5. 1976	1. 5. 1976	5094/5
40426	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter und Auszubildende der Firma EBM Isolierglas GmbH, Greven, vom 13. 5. 1976	1. 1. 1976	5094/6
40427	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz für Säurebauhelfer vom 2. 6. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1976	5100/40
40428	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1976	5100/41
40429	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 6. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1976	5100/42
40430	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1976	5100/43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40431	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1976	5100/44
40432	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Didier-Werke AG, Abteilung Säure- bau/Dinova-Werk im stationären Betrieb Niederdollendorf vom 10. 6. 1976	1. 5. 1976	5100/45
40433	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Feuerfesten und Tonin- dustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz zu § 4 und der Lohngruppen- einteilungen vom 16. 6. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1976	5100/46
40434	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 6. 1976	5100/47
40435	Lohntarifvertrag für die Tongewinnung mit Lohngruppeneinteilung, abge- schlossen mit der I.G. Bergbau und Energie.	1. 6. 1976	5100/48
40436	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Feuerfesten und Tonin- dustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 6. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1976	5100/49
40437	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 6. 1976	5100/50
40438	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1976	5100/51
40439	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 28. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	5120/32
40440	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung wie vor	1. 6. 1976	5120/33
40441	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düssel- dorf vom 3. 6. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1976	5120/34
40442	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden und der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 6. 1976	5120/35
40443	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 6. 1976	5120/36
40444	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalk- und Dolomitin- dustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 6. 1976	1. 6. 1976	5120/37
40445	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 6. 1976	5120/38
40446	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalkindustrie im links- rheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie im Werk Cox in Bergisch- Gladbach vom 5. 7. 1976	1. 7. 1976	5120/39
40447	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 7. 1976	5120/40
40448	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie im Werk Cox in Ber- gisch-Gladbach vom 5. 7. 1976.	1. 1. 1976	5120/41
40449	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 1. 1977	5120/42
40450	Tarifvertrag über die Einführung von Monatslohn für gewerbliche Arbeitneh- mer der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln und im Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 5. 7. 1976	1. 1. 1977	5120/43
40451	Zusatzvereinbarung zu vorstehenden Tarifvertrag	1. 1. 1977	5120/44
40452	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Cremer & Breuer Keramische Betrie- be GmbH, Frechen, vom 29. 4. 1976	1. 4. 1976	5164/9
40453	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Steinmetz- und Bild- hauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 4. 1976	1. 1. 1976	5275
40454	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern vom 1. 6. 1976	1. 6. 1976	5270
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
40455	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Maschinenfabrik Kemper GmbH, Stadtlohn – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektro- industrie – vom 20. 4. 1976	1. 5. 1976	5200/57

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40456	Nachtragsvereinbarung vom 20. 5. 1976 zu vorstehendem Tarifvertrag . . .		5200/57a
40457	Änderungsvereinbarung vom 20. 5. 1976 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Schulte & Sohn GmbH & Co. KG, Armaturenfabrik, Iserlohn, vom 26. 9. 1974	1. 1. 1976	5200/58
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
40458	Tarifvertrag über Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen für Arbeiter und Angestellte der Mobil Oil Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1976	1. 5. 1976	4768/13
40459	Tarifvertrag über die Tarifgehälter für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 6. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 5. 1976	5060/131
40460	Tarifvertrag über die Tarifgehälter für Angestellte und Meister sowie die Vergütungen für Auszubildende der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 6. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1976	5060/132
40461	Tarifvertrag über die Tarifgehälter für Angestellte und Meister sowie die Vergütungen für Auszubildende der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 3. 6. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1976	5060/133
40462	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Thermo-Plastik, Dr. Rumbach GmbH & Co. KG, Stettelnich, vom 5. 7. 1976	1. 7. 1976	5060/134
40463	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Robert Linnemann & Co. KG, Sassenberg – Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die chemische Industrie – vom 9. 6. 1976	1. 5. 1976	5060/135
40464	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Schmalbach-Lubeca GmbH, Werk Velbert, vom 31. 5. 1976	1. 5. 1976	5060/136
40465	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für Arbeiter und Angestellte der Firma Vorneweg KG, Obermarsberg, vom 7. 7. 1976.	1. 7. 1976	5060/137
40466	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firmen Plate Bonn GmbH, Plate-Lack GmbH und Kofasil GmbH, sämtlich in Bonn – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 30. 6. 1976.	1. 5. 1976	5060/138
40467	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 9. 6. 1976 zum Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 25. 5. 1976	1. 5. 1976	5060/139
40468	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Chemie-Grünenthal GmbH und der Grüntex GmbH, sämtlich in Stolberg, vom 25. 6. 1976	1. 7. 1976	5184/3
40469	Tarifvertrag über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in den ersten 5 Jahren vom 30. 6. 1976	1. 1. 1976	5252/1
40470	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zentrale und des Werkes der ESSO Chemie GmbH, Köln, vom 15. 5. 1976	1. 4. 1976	5264
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
40471	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1976	1. 5. 1976	5150/3
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
40472	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Lederindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahme) vom 13. 1. 1976	1. 1. 1976	4911/9
40473	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeitsschutzartikelindustrie im Bundesgebiet vom 9. 4. 1976	1. 4. 1976	4936/9
40474	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma RLB – Werke Bedburg GmbH & Co. KG, Bedburg, vom 18. 6. 1976.	1. 4. 1976	5174/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
40475	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma PAG Preßwerk AG, Essen-Bergeborbeck – Geltung von Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 11. 5. 1976.	1. 1. 1976	3938/12
40476	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter und Auszubildende der Schirminindustrie im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 6. 1976	4472/22
40477	Vereinbarung vom 23. 6. 1976 zur Erhöhung der Löhne und zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford, 31. 1. 1973/18. 3. 1975.	1. 1. 1976	4740/146
40478	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1976.	1. 7. 1976	5112/9
40479	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 7. 1976	5112/10
40480	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 7. 1976	5112/11
40481	Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma H. Rottmann Söhne, KG, Sperrholzfabrik, Herford – Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie – vom 23. 6. 1976.	1. 1. 1976	5145/17 g
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
40482	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in der Hauptverwaltung, den Werken, in den Cigaretten-Frischdiensten und den Verkaufsdirektionen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 6. 1976.	1. 6. 1976	4741/10
40483	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 6. 1976	1. 6. 1976	4769/9
40484	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Sauermilch- und Kochkäseereien im Bundesgebiet vom 24. 5. 1976.	1. 5. 1976	5186/4
40485	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 5. 1976	5186/5
40486	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Sauermilch- und Kochkäseereien im Bundesgebiet in der Neufassung vom 24. 6. 1976	1. 7. 1976	5186/6
40487	Vereinbarung über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr wie vor	1. 7. 1976	5186/7
40488	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1976	5228/7
40489	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH vom 1. 7. 1976.	1. 7. 1976	5267
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
40490	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 5. 1976.	1. 1. 1976	529/190
40491	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	529/191
40492	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 5. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 1. 1976	529/192
40493	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	529/193
40494	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 5. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 5. 1976	529/194
40495	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	529/195
40496	Urlaubsabkommen für Arbeiter des Stickerhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 3. 5. 1976	1. 1. 1976	3130/29
40497	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitvereinbarung wie vor	1. 6. 1976	3130/30
40498	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 5. 1976.	1. 5. 1976	3170/182

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40499	Tarifvertrag für berufsfremde Arbeiter (Mechaniker usw.) wie vor	1. 5. 1976	3170/183
40500	Urlaubsabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	3170/184
40501	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	3170/185
40502	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1976	3170/186
40503	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	3170/187
40504	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie für Werkstattleiterinnen des Modistenhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 2. 6. 1976 . .	1. 5. 1976	3255/22
40505	Arbeitszeitvereinbarung wie vor	1. 1. 1976	3255/23
40506	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitvereinbarung für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 3. 5. 1976	1. 6. 1976	3425/28
40507	Urlaubsabkommen wie vor	1. 1. 1976	3425/29
40508	Tarifvertrag vom 15. 6. 1976 zur Änderung des Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommens für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin ohne Saarland vom 12. 6. 1974	1. 7. 1976	4227/20
40509	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland vom 20. 4. 1976	1. 5. 1976	4495/15
40510	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, vom 29. 4. 1976	1. 1. 1976	4934/10
40511	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 15. 6. 1976	1. 7. 1976	5124/4
40512	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet mit Anhang Lohngruppenverzeichnis in der Neufassung vom 4. 6. 1976	1. 7. 1976	5240/4
40513	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Lederhandschuhindustrie im Bundesgebiet vom 10. 5. 1976	1. 1. 1976	5272
40514	Urlaubsvereinbarung wie vor	1. 1. 1976	5272/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
40515	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Landesteil Westfalen vom 26. 4. 1974	1. 5. 1973	4940/31
40516	Tarifvertrag vom 8. 10. 1975 über die Verlängerung des vorstehenden Tarifvertrages	1. 5. 1974	4940/32
40517	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1976	1. 5. 1976	4940/33
40518	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Landesteil Westfalen vom 28. 6. 1976	1. 5. 1976	4940/34
40519	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 28. 6. 1976	1. 5. 1976	4940/35
40520	Zusatzvereinbarung vom 15. 7. 1976 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 5. 1976	4940/36
40521	Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 zur Wiedereinsetzung des Tarifvertrages über die Ortsklassenregelung für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 1. 10. 1973	1. 1. 1976/ 30. 4. 1976	4940/37
40522	Tarifvertrag vom 22. 6. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 3. 1971/17. 7. 1975	1. 1. 1976	5030/17
40523	Tarifvertrag vom 21. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleichs-Tarifvertrag Dachdecker) vom 16. 5. 1973	Ausgleichszeit- räume 1976/1977 und 1977/1978	5030/18
40524	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1976	1. 1. 1976	5266
40525	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	5266/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
40526	7. Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Lohnempfänger des Großen Erftverbandes, Bergheim, (TVL) vom 31. 12. 1969	1. 1. 1976	4811/9
40527	2. Änderungstarifvertrag vom 28. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Kraftwerkes Harpen der Harpener Aktiengesellschaft vom 5. 10. 1971/21. 7. 1975	1. 1. 1976	4951/10
40528	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Kraftwerkes Harpen der Harpener Aktiengesellschaft vom 28. 6. 1976	1. 7. 1976	4951/11
40529	Vierzehnter Tarifvertrag vom 10./20. 5. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 2. 1976	5014/15
40530	Fünfzehnter Tarifvertrag vom 28. 6. 1976 wie vor	1. 1. 1976/ 1. 4. 1976	5014/16
40531	Vereinbarung vom 19. 7. 1976 zur Ergänzung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Salzgitter AG, Zweigniederlassung Recklinghausen vom 13. 12. 1973	1. 5. 1976/ 1. 7. 1976	5123/4
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
40532	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 6. 1976	1. 6. 1976	4649/18
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
40533	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte e.V. vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4742/32
40534	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	4742/33
40535	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1976	4742/34
40536	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 28. 5. 1976 zum Gehalts- und Lohnrahmenabkommen für Angestellte bzw. Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 10. 3. 1975 und zum Gehalts-, Lohn- und Urlaubsgeldabkommen vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4742/35
40537	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandel im Bezirk Krefeld-Linker Niederrhein vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4747/22
40538	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	4747/23
40539	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1976	4747/24
40540	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4748/25
40541	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	4748/26
40542	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1976	4748/27
40543	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 28. 5. 1976 zum Gehalts- und Lohnrahmenabkommen für Angestellte und Arbeiter des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1975 und zum Gehalts-, Lohn- und Urlaubsgeldabkommen vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976/ 1. 4. 1976	4766/22
40544	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Tempelhofer Bäckerei GmbH im Bundesgebiet – Geltung der Tarifverträge für die co-op Handels- und Produktions AG – vom 14. 6. 1976	1. 7. 1976	5131/8
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
40545	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 5. 1976	1. 4. 1976	4642/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40546	Zusatztarifvertrag für Angestellte der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH des Evangelischen Siedlungswerks in Deutschland und der Leonberger Bausparkasse im Bundesgebiet vom 8. 7. 1976 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 5. 1974	1. 1. 1976	5000/12
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
40547	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 11. 4. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen) . . .	1. 4. 1976	3405/138
40548	Zweiter Tarifvertrag vom 3. 5. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Neufassung der Vergütungsordnung für Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 2. 3. 1972	1. 12. 1975	3820/118
40549	Tarifvertrag für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg – Übernahme des Tarifvertrages vom 17. 5. 1976 für Bund, Länder und Gemeinden – vom 1. 6. 1976.	1. 2. 1976	3894/25
40550	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 zum BAT – vom 1. 6. 1976	1. 2. 1976	3965/121
40551	Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 für die Kaufmännische Krankenkasse vom 21. 1. 1976 zur Anlage 6 (Reisekosten usw.) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 1. 1976	4012/181h
40552	Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 7. 4. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 7. 1976	4012/182
40553	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 7. 1976	4012/182a
40554	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor	1. 7. 1976	4012/182b
40555	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse vom 7. 7. 1976 wie vor	1. 7. 1976	4012/182c
40556	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	4251/84
40557	Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 16. 7. 1965	1. 2. 1976	4251/85
40558	Erster Änderungstarifvertrag vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal der Unfallklinik „Bergmannsheil Buer“ des Berufsgenossenschaftlichen Vereins für Heilbehandlung und Berufshilfe „Bergmannsheil Buer“ vom 16. 3. 1976.	1. 2. 1976	4364/72
40559	Dritter Änderungstarifvertrag vom 17. 5. 1976 zum Monatslohnstarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal der Krankenanstalten „Bergmannsheil“ Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 16. 9. 1974	1. 2. 1976	4364/73
40560	Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 vom 16. 12. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT-II) vom 17. 2. 1965.	1. 1. 1976	4364/74
40561	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherungs AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976	1. 4. 1976	4863/29
40562	Tarifvereinbarung zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalten, Münster, in den Geltungsbereichen der Tarifverträge für das private Versicherungsgewerbe vom 16. 6. 1976.	1. 4. 1976	4983/10
40563	Tarifvereinbarung vom 1. 6. 1976 zum Tarifvertrag für den Außendienst der Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz, Düsseldorf vom 8. 9. 1972/11. 11. 1974 (abgeschlossen in der Gewerkschaft HBV)	1. 1. 1976/ 1. 7. 1976	5026/6
40564	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 7. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	5235/3
40565	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, DHV und VwA) .	1. 3. 1976	5268
40566	Gehaltstarifvertrag wie vor.	1. 3. 1976	5268/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
40567	Tarifvereinbarung Nr. 731 für den Bereich der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne, vom 28. 5. 1976 über die Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 13. 6. 1972.	1. 7. 1976	3899/161
40568	Tarifvereinbarung Nr. 726 vom 24. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbedriebe im Bundesgebiet und West-Berlin vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976/ 1. 6. 1976	4545/231
40569	Tarifvereinbarung Nr. 727 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 2. 1976/ 1. 6. 1976	4545/232
40570	Tarifvereinbarung Nr. 728 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 2. 1976/ 1. 6. 1976	4545/233
40571	Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für Stewardessen der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1976.	1. 2. 1976	4578/17
40572	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Binnenhafenumschlagsspedition und Hafenlagerei des Hafens Düsseldorf vom 19. 5. 1976. . .	1. 4. 1976	4907/9
40573	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Bavaria-Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 30. 4. 1976.	1. 4. 1976	4941/13
40574	Gehaltstarifvertrag Nr. 9 für Arbeitnehmer (außer Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1976.	1. 2. 1976	4958/10
40575	Gehaltstarifvertrag Nr. 7 für Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 2. 1976	1. 1. 1976	5027/8
40576	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1976.	1. 2. 1976/ 1. 4. 1976	5032/3
40577	Lohntarifvertrag für Arbeiter der WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 8. 6. 1976	1. 5. 1976	5064/14
40578	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Umschlagsfirmen und Schiffsverkehrsunternehmen in den Duisburger Häfen sowie der Reederei Braunkohle GmbH in der Neufassung vom 20. 4. 1976.	1. 4. 1976	5067/10
40579	Rahmentarifvertrag für Verladearbeiter, Betriebshandwerker und Verlademeister in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburger Häfen in der Neufassung vom 20. 4. 1976	1. 4. 1976	5086/15
40580	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Werkstätten der Schiffsverkehrs-, Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburger Häfen in der Neufassung vom 20. 4. 1976	1. 4. 1976	5088/8
40581	Lohntarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH im Bundesgebiet vom 31. 3. 1976	1. 2. 1976	5092/5
40582	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) im Bundesgebiet vom 20. 5. 1976.	1. 4. 1976	5093/5
40583	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für alle Arbeitnehmer der Germanair Bedarfsfluffahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 30. 4. 1976	1. 4. 1976	5117/14
40584	Tarifvertrag vom 1. 6. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Personalvertretung für Bordpersonal der Germanair Bedarfsfluffahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 23. 5. 1974	1. 6. 1976	5117/15
40585	Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für alle Mitarbeiter der Pan American World Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 3. 1976.	1. 3. 1976	5127/6
40586	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für Flugbegleiter wie vor.	1. 3. 1976	5127/7
40587	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagsspedition und Hafenlagerei der Düsseldorfer Häfen vom 13. 5. 1976	1. 4. 1976/ 1. 1. 1977	5177/2
40588	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Hafenumschlagsbetrieben der Kölner Häfen vom 20. 7. 1976	1. 7. 1976	5269
40589	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 10. 7. 1976 wie vor . .	1. 7. 1976	5269/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
40590	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliche Fahr- und stationäres Personal der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1976	4703/43
40591	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4703/44
40592	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1976	1. 4. 1976	4728/23
40593	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4728/24
40594	Vereinbarung über die Staffelung des Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer wie vor.	1. 4. 1976	4728/25
40595	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Großküchen, Werkküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1976.	1. 5. 1976	5196/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
40596	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung Wissenschaft vom 7. 5. 1976 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	3750/1082
40597	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1975	3750/1082 a
40598	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 7. 5. 1976 zum Sechsenddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	3750/1083
40599	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor	1. 1. 1975	3750/1083 a
40600	Monatslohntarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter des Bundes vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976	4225/367
40601	Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer des Bundes vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976	4225/368
40602	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 5. 1976 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 und 24 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 23. 7. bzw. 16. 12. 1975	1. 12. 1975/ 1. 1. 1976	4225/369
40603	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 21. 5. 1976 wie vor.	1. 12. 1975/ 1. 1. 1976	4225/369 a
40604	Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 29. 4. 1976 zum Anhang C des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1976	4535/157
40605	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 4. 1976	4952/19
40606	Tarifvertrag für Auszubildende der Kernforschungsanlage Jülich GmbH – Geltung des Manteltarifvertrages für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 1. 6. 1976	1. 4. 1976	5217/17
Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)			
40607	Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer und Auszubildende in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 2. 1976.	1. 4. 1976	5271
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
40608	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Schwerbeschädigtenbetriebe SBB-Dortmund GmbH, Dortmund, vom 21. 4. 1976.	1. 4. 1976	4869/8
40609	Monatslohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4869/9
40610	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 7. 1976	4869/10

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

XII, XIII, XVI, XVIII, XXV.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.